

(Staatsminister Graf Balthus v. Eckardt.)

(A) nicht in Erfüllung gegangen ist, so besteht doch auch nach dem gegenwärtig geltenden Rechte in erster Linie für die Bezirke die Möglichkeit und zum mindesten eine moralische Pflicht, den Gemeinden die ihnen erwachsene neue Belastung ganz oder teilweise dann abzunehmen und auf die breiteren Schultern des Bezirks zu legen, wenn die Entrichtung des vorgeschriebenen Verpflegsatzes für einzelne Gemeinden eine zu hohe finanzielle Belastung bedeutet. Das Ministerium des Innern hat deshalb die Amtshauptmannschaften angewiesen, nach dieser Richtung hin eine Entschließung ihrer Bezirksversammlungen herbeizuführen. Das Ergebnis dieser Anweisung steht zurzeit noch aus, weil ein Teil der Bezirksversammlungen erst in diesem Monat zusammentritt. Sobald endgültig feststehen wird, was die einzelnen Bezirke zu leisten gewillt sind, wird wegen der Bewilligung von Ermäßigungen für die Ortsarmenverbände unverzüglich Verordnung ergehen.

Ich versichere Ihnen aber schon jetzt, daß auf Grund der eingegangenen Gesuche und der Berichte der Amtshauptmannschaften die Verhältnisse in wohlwollendster Weise geprüft werden und daß dafür gesorgt werden wird, daß für die bedürftigen Gemeinden alle Härten des Übergangs nach Kräften ausgeglichen werden

(Bravo!)

(B) **Präsident:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Günther.

Abgeordneter Günther: Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Wittig hat unter anderem dargelegt, daß die Frage, wer das größere Interesse an der Unterbringung der Geisteskranken habe, nicht weiter zu erörtern sei, und der Herr Minister hat soeben ausgeführt — das war der Sinn seiner Darlegungen —, daß die Unterbringung der Geisteskranken Aufgabe der Gemeinden sei. Wir haben bei der allgemeinen Vorberatung des Dekrets Nr. 33 am 13. Februar 1912 bezüglich der staatsrechtlichen Seite dieser Angelegenheit keinen Zweifel darüber gelassen, wie wir über die Pflichten des Staates denken. Einmütig war in der Kammer die Auffassung vertreten, daß es nicht Sache der Gemeinden, sondern Aufgabe des Staates sei, für die Unterbringung der Geisteskranken das Erforderliche zu tun. Bei der Schlussberatung des Dekrets Nr. 33 hat allerdings der Vertreter des Ministeriums des Innern sich auf den Standpunkt gestellt, Sache der Gemeinden sei es und nicht Sache des Staates, die Sorge für die Unterbringung der geisteskranken Staatsbürger zu übernehmen.

Meine Herren! Die Frage ist damals nicht im Sinne der Regierung gelöst worden, sondern sie ist, wenn man

das einmütige Verhalten des Landtags betrachtet, zweifellos im Sinne des Landtages gelöst worden, und auch die Gesetzgebung, die über die Unterbringung und Versorgung der Geisteskranken im Königreiche Sachsen seinerzeit zur Verabschiedung kam, läßt erkennen, daß nicht etwa die Gemeinden als solche hier verantwortlich sind und mit der Versorgung der Geisteskranken beauftragt werden können, sondern daß das Aufgabe des Staates ist. Diese Ausführungen in der allgemeinen Vorberatung zum Dekret Nr. 33, auf die ich mich mit wenigen Worten beziehen will, lassen also keinen Zweifel zu, daß sich die Auffassung der Königlichen Staatsregierung nach dieser Richtung hin mit der Auffassung des Landtags nicht deckt.

Meine Herren! Der Herr Minister hat Bezug genommen auf eine Verordnung — wenn ich recht verstanden habe, auf die Verordnung vom 12. September 1913 — und hat gemeint, daß die Ortsarmenverbände imstande seien, sich den vollen Satz für die Versorgung der Geisteskranken von dem Landarmenverbände zurückzahlen zu lassen, diesen in Rechnung zu stellen. Generell aber, soweit ich bei dem schnellen Vortrage des Herrn Ministers dem Wortlaute der Verordnung zu folgen vermochte, glaube ich nicht, daß eine solche Verordnung damit erlassen worden ist. Ich glaube gehört zu haben, daß es sich um Fälle schwerer Art handelt, wo den Ortsarmenverbänden dieses Recht konzidiert worden ist. Wie gesagt, ich will dahingestellt sein lassen, ob meine Auffassung ganz richtig ist, aber das, was ich gehört habe, berechtigt mich zu meiner Auffassung.

Nun ist heute nicht etwa die staatsrechtliche Seite zu lösen, denn nachdem das Dekret Nr. 33 einmal verabschiedet ist und die Verhältnisse neu geordnet sind, handelt es sich darum, die Wirkungen, die sich durch die erhöhten Pflegsätze ergeben, abzuschwächen. Ob der Weg, den der Herr Abgeordnete Wittig angegeben hat, die Entschädigung nach der Kopfzahl zu bemessen, oder ob ein anderer Weg geeigneter ist, darüber möchte ich mich nicht aussprechen. Ich möchte aber auf das Bedenkliche hinweisen, das sich aus der Bemessung der Beiträge nach der Kopfzahl für die Aufbringung der Mittel ergeben könnte.

Ich glaube, meine Herren, daß die steuerliche Leistungsfähigkeit in erster Linie maßgebend sein müßte und insbesondere die Königliche Staatsregierung ihre Zusage, auf die der Herr Minister besonders Bezug nahm, auch einlösen wird, nämlich bei bedürftigen Gemeinden eine Ermäßigung der Beitragsätze eintreten zu lassen.

Aber die Berechnung der Pflegsätze ist uns Näheres nicht bekannt geworden. Wir wissen nicht, wie die Berechnung stattfindet. Wir haben aber bei der allgemeinen Vorberatung nach dieser Richtung hin Bedenken ge-